

# Ergänzende Bestimmungen der Gemeindewerke Heikendorf AöR zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Stand 12.01.2023

## §1 Vertragsabschluss (zu §2 AVBWasserV)

- Die Gemeindewerke Heikendorf AöR – im Folgenden „Gemeindewerke“ genannt – schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer Gemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## §2 Baukostenzuschüsse (zu §9 AVBWasserV)

- Für den Anschluss an das Versorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich:
  - bei **Wohngrundstücken** nach der Zahl und der Größe der selbständigen Wohneinheiten auf dem Grundstück
  - bei **Gewerbebetrieben** nach der gewerblichen Nutzfläche auf dem Grundstück
- Der Baukostenzuschuss für **Wohngrundstücke** beträgt für Wohneinheiten mit Nutzfläche  

netto	Brutto einschl. 7 % Ust
bis zu 50 m <sup>2</sup>	255,65 €
bis zu 80 m <sup>2</sup>	409,03 €
bis zu 120 m <sup>2</sup>	511,30 €
mehr als 120 m <sup>2</sup>	613,55 €
- Der Baukostenzuschuss für **Gewerbebetriebe** beträgt für eine gewerbliche Nutzfläche  

netto	Brutto einschl. 7 % Ust
bis zu 50 m <sup>2</sup>	255,65 €
bis zu 80 m <sup>2</sup>	409,03 €
bis zu 120 m <sup>2</sup>	511,30 €

für jede weiteren angefangenen 50 m<sup>2</sup> 255,65 €
- Bei der Ermittlung der anrechenbaren Nutzfläche nach Ziff. 2 ist die 2. Berechnungs-Verordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche i. S. von Ziff. 3 gelten Räume, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei Werkstätten und Lageräume ohne Wasseranschluss außer Ansatz bleiben.
- Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Behörden etc.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Rechtsanwältinnen, Architekten, Künstlern etc.) genutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln. Das gleiche gilt für Zelt- und Campingplätze, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer gewerblichen Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes erteilten Erlaubnis.
- Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Ziff. 1 a und b auf einem Grundstück, ist getrennt zu veranlagen.
- Bei dem Anschluss eines unbebauten Grundstücks errechnet sich der Anschlussbeitrag abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 nach Maßgabe der im Bebauungsplan zulässigen Geschosfläche und -soweit ein Bebauungsplan noch nicht erlassen worden ist - nach der im angrenzenden Baugebiet vorherrschenden Grund- und Geschosfläche. Dabei beträgt der Anschlussbeitrag für die ersten angefangenen 150 m<sup>2</sup> Geschosfläche 511,30 € (zzgl. 7% USt) und für je weitere volle 150 m<sup>2</sup> Geschosfläche 511,30 € (zzgl. 7% USt).

## §3 Hausanschluss und Kostenübernahme (zu §10 AVBWasserV)

- Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück erhält in der Regel einen eigenen Anschluss an die Hauptversorgungsleitung.
- Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Gemeindewerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- Die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist für jedes Grundstück mit einem besonderen Vordruck (Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung) zu beantragen.
- Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Anschluss an die Wasserversorgung erkennen der Anschlussnehmer und der Grundstückseigentümer die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 und die Ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke Heikendorf AöR zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in ihrer jeweils geltenden Fassung als Vertragsinhalt an.
- Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- Nach Beendigung des Versorgungsvertrages oder einer Unterbrechung des Wasserbezuges von mehr als neun Monaten sind die Gemeindewerke berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
- Die Gemeindewerke sind berechtigt, von den Anschlussnehmern die Eintragungsbewilligung für eine Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitungstrasse zu verlangen. Wird im Einzelfall davon Gebrauch gemacht, so übernehmen die Gemeindewerke gegen entsprechenden Nachweis die Eintragungskosten und Gebühren.

## §4 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu §11 AVBWasserV)

- Beim Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens, einen Wasserzählerschacht oder -schrank an der Grundstücksgrenze anzubringen, sind diese unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- Ein Wasserzählerschacht oder -schrank ist nahe der Versorgungsleitung an der Grundstücksgrenze bzw. Weg- oder Straßengrenze zu setzen. Gleiches gilt, wenn die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Versorgungsleitung über Grundstücke Dritter oder öffentliche oder private Wege führt.
- Unverhältnismäßig lang im Sinne von §11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von mindestens 30 m auf dem Grundstück hat. Grenz das zu versorgende Grundstück nicht an eine mit einer Versorgungsleitung ausgestattete Straße an und/oder wird das Grundstück über eine Leitung, welche über Flächen Dritter verläuft, versorgt, so zählt bei der Bemessung der überlagerten Leitung die Hausanschlussleitung bis zu der Grundstücks- oder Weggrenze an der mit der Versorgungsleitung ausgestatteten Straße bzw. Weg.
- Die Kundenanlage beginnt ab Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank. Der Anschlussnehmer trägt sämtliche Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleitung einschließlich Wasserzählerschacht bzw. -schrank.

## §5 Inbetriebsetzung und Messeinrichtung (zu §13 und §18 AVBWasserV)

- Die Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeindewerke.
- Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Aufwand abgerechnet.
- Die erstmalige Herstellung der Kundenanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.
- Die von den Gemeindewerken angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Bei Nichtbeachtung werden für die Erneuerung der Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - die Kosten in Höhe des entstehenden Aufwandes berechnet.

## §6 Zutrittsrecht (zu §16 AVBWasserV)

- Der Anschlussnehmer gestattet dem einen Ausweis vorlegenden Beauftragten der Gemeindewerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## §7 Festsetzung des Wasserpreises (zu §§20, 24, 25 und 28 AVBWasserV)

- Für die Wasserpreise finden die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Heikendorf AöR Anwendung.
- Die Zahlungspflicht entsteht ab dem Einbau des Wasserzählers.

## §8 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu §22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)

- Die Preise für die Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke richten sich nach den Allgemeinen Tarifen für die Wasserversorgung aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Heikendorf AöR.

## §9 Kostenersatz für sonstige Leistungen

- Zählerauswechslungen, die durch den Anschlussnehmer zu vertreten sind, werden nach Aufwand berechnet.
- Verlangt der Anschlussnehmer die Überprüfung des Wasserzählers, so fallen die Kosten den Gemeindewerken zu, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Anschlussnehmer die tatsächlichen Prüfungskosten sowie zusätzlich eine Bearbeitungs- und Anfahrtskosten sowie die Kosten für die Zählerauswechslung gem. Ziff. 1.
- Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen der Gemeindewerke vermietet. Die Gemeindewerke sind berechtigt, für die Überlassung des Standrohres eine Sicherheit in Höhe des Wertes des Standrohres und eine Vorauszahlung auf den voraussichtlichen Wasserverbrauch zu fordern. Das Installieren einer Bauwasserzapfstelle wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- Die Abnahme oder Prüfung der Verbrauchslösungen oder sonstiger Anlagen wird nach Aufwand berechnet.
- Das Schließen und Wiederöffnen der Anschlussleitungen wird nach Aufwand berechnet.
- Die Kosten einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen.
- Die Prüfung der Rückflüßverhinderer ab DN 80 wird nach Aufwand berechnet. Für die komplette Auswechslung des Rückflüßverhinderer werden die tatsächlich angefallenen Material- und Lohnkosten in Rechnung gestellt.
- Die Herstellung eines Druckdiagramms wird nach Aufwand berechnet.

## §10 Festlegung der Vertragsstrafe (zu §23 AVBWasserV)

- Für die Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeindewerke ohne Genehmigung der Gemeindewerke kann im Einzelfall eine Vertragsstrafe festgesetzt werden. Rechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

## §11 Zahlung und Verzug (zu §27 und §33 AVBWasserV)

- Der Baukostenzuschuss wird mit Annahme des Antrages auf Anschluss an die Wasserversorgung in Rechnung gestellt und ist vor Beginn der Anschlussarbeiten zu zahlen.
- Die Hausanschlusskosten einschließlich Kosten für die Erd- und Oberflächenarbeiten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer berechnet. Die Gemeindewerke sind zur Forderung von Abschlagszahlungen berechtigt.
- Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den §§2 und 3 unberührt.
- Rechnungen sind 14 Tage nach Zustellung fällig.
- Für jede Mahnung werden Mahngebühren erhoben.

## §12 Umsatzsteuer

- Zu den genannten Beträgen und Kosten wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet und in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

## §13 Auskünfte

- Die Gemeindewerke sind aufgrund hoheitlicher Aufgaben des Abwasserzweckverbands Ostufer Kieler Förde berechtigt, Daten zu verarbeiten und an diesen zur Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden zu übermitteln. Die Rechtmäßigkeit gem. Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO ergibt sich aus der gesetzlichen Grundlage des §14 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung.

## §14 Technische Anschlussbedingungen

- Der Hausanschluss muss leicht zugänglich sein. Er darf insbesondere außerhalb des Gebäudes auf einer Breite von 1 m beidseitig der Leitung nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Arbeiten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- Die Erdarbeiten für die Verlegung der Wasserhausanschlussleitung und die Wiederherstellung der Oberflächen werden von einem von den Gemeindewerken beauftragten Tiefbauunternehmen ausgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.
- Der Anschlussnehmer hat die Mauerführung nach Angaben der Gemeindewerke einzubauen. Der Anschlussnehmer ist für die Wasserdichtigkeit des Ringraumes zwischen Einführung und Mauerwerk verantwortlich.
- Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchslösungen - ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage (z.B. Eigenwasserversorgung) unzulässig.

## §15 Datenschutz

- Die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) werden von den Gemeindewerken erhoben, verarbeitet und genutzt. Die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Daten werden von den Gemeindewerken nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Die Gemeindewerke verarbeiten folgende Kategorien von Daten: Stammdaten wie Name und Adresse, Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten und ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen. Die Gemeindewerke verarbeiten die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1f DSGVO) und zur Kundeninformation über andere Leistungen der Gemeindewerke unter Berücksichtigung des §7 Abs. 3 UWG. Die Gemeindewerke löschen die Daten, wenn sie dazu verpflichtet sind und keine Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Der Kunde kann der Datenverarbeitung zum Zwecke der Kundeninformation jederzeit widersprechen. Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1f DSGVO zu.
- Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere nach DSGVO folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenweitergabe. Der Kunde hat das Recht sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Die Anschrift der für die Gemeindewerke zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7116, 24171 Kiel, Tel.: 0431 988-1200, Fax: 0431 988-1223, Email: mail@datenschutz.zl.de.
- Die Anschrift des für die Gemeindewerke zuständigen Datenschutzbeauftragten lautet: Christiane Mestel, mc-Technik GmbH, Marienthaler Straße 24, 24340 Eckernförde, Tel. 04351-7321-0, Fax: 04351-7321-999, email: datenschutz@mc-technik.de.

## §16 Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. §13 BGB)

- Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §11a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Gemeindewerke Heikendorf AöR, Wasserwaage 1, 24226 Heikendorf, Tel.: 0431 24870-0, [info@gemeindewerke-heikendorf.de](mailto:info@gemeindewerke-heikendorf.de)
- Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach §11b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß §204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktadresse der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)
- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de).

## §17 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.05.2018 in Kraft.